

übrigen Auftraggebern, wenn das Entgelt für die vollbrachte Leistung 50,— DM übersteigt. Auf Verlangen des Auftraggebers muß auch für geringere Beträge Rechnung erteilt werden. Von der Rechnung ist eine Zweitschrift anzufertigen und aufzubewahren.

(5) Im übrigen gelten die preisrechtlichen und sonstigen Bestimmungen über die Aufbewahrungspflicht für Geschäftsbücher und Aufzeichnungen.

(6) Für Regelleistungen nach der Arbeitszeitliste gemäß der Anlage zur Preisverordnung Nr. 73 ist ein Preisnachweis nicht erforderlich.

§ 6

(1) Falls keine anderen Zahlungsbedingungen vereinbart worden sind, hat die Zahlung des Entgeltes für handwerkliche Leistungen spätestens 15 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu erfolgen. In Zweifelsfällen gilt als Rechnungsdatum das Datum des Postaufgabestempels. Bei verspäteter Zahlung ist der Handwerker berechtigt, vom Auftraggeber Verzugszinsen in Höhe von 0,05% vom Rechnungsbetrag für jeden Versäumnistag zu verlangen.

(2) Die Rechnung darf frühestens nach Fertigstellung der Arbeit oder bei größeren Aufträgen nach Fertigstellung einer entsprechenden Teilleistung ausgestellt werden. In letzterem Falle kann die Leistung von angemessenen Abschlagszahlungen mit dem Auftraggeber vereinbart werden. Sind Abschlagszahlungen vereinbart worden, so gilt hinsichtlich der Verzugszinsen Abs. 1 für jede Teilzahlung sinngemäß.

§ 7

Genehmigungsbescheide, die für Karosseriebauer-Betriebe vor dem Inkrafttreten dieser Preisverordnung vom Ministerium der Finanzen oder einem Landespreisamt erteilt wurden, sind mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Preisverordnung ungültig. Laufende und noch nicht abgerechnete Arbeiten müssen von diesem Tage ab nach dieser Preisverordnung abgerechnet werden. Andere Preise bedürfen der Genehmigung durch das zuständige Landespreisamt.

§ 8

Diese Preisverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisher erlassenen Preisbestimmungen für das Karosseriebauer-Handwerk außer Kraft.

Berlin, den 17. August 1950

Ministerium der Finanzen

I. V.: R u m p f
Staatssekretär

Erste Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 90 — Preisbildung im Karosseriebauer-Handwerk.

Vom 19. August 1950

Zur Durchführung der Preisverordnung Nr. 90 vom 17. August 1950 — Verordnung über die Preisbildung im Karosseriebauer-Handwerk (GBl. S. 867) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(3) Die Preise für Reparaturen oder für Erzeugnisse des Karosseriebauer-Handwerks sind eigen-

verantwortlich nach folgendem Kalkulationsschema zu errechnen:

	DM	DM
A. Lohnkosten		
1. Fertigungslöhne	_____	
2. Gemeinkostenzuschlag auf die Fertigungslöhne einschl. Gewinn und Wagnis	_____ % = * _____	
3. Fertigungspreis		_____
B. Materialkosten:		
1. Werkstoffe (Einstandspreis) ..	_____	
2. Werkstoffkostenzuschlag _____ % = * _____		
3. Werkstoffpreis	_____	
	Summe A und B	_____
C. Umsatzsteuer:		_____
	Endpreis	_____

Der auf Grund dieses Kalkulationsschemas errechnete Preis ist ein Höchstpreis, der nicht überschritten werden darf.

(2) Zu vorstehendem Kalkulationsschema gelten folgende Erläuterungen:

Zu Buchst. A Ziffer 1:

Fertigungslöhne

1. Die Lohnkosten sind nach Löhnen für Meister, Gesellen, Lehrlinge und sonstige Arbeiter aufzugliedern.

Fertigungslöhne sind die Lohnkosten, die unmittelbar für die einzelne Leistung erfaßt werden können. Den Fertigungszeiten dürfen höchstens die wirtschaftlich und technisch begründeten und gerechtfertigten Arbeitszeiten zugrunde gelegt werden. Für Regelleistungen sind dabei die Fertigungshöchstzeiten gemäß der Anlage zur Preisverordnung Nr. 73 maßgeblich.

2. Als Stundenlöhne für Gesellen und Arbeiter dürfen höchstens die nachweisbar gezahlten tariflich geltenden Löhne für das Karosseriebauer-Handwerk eingesetzt werden.

3. Der Meister darf für seine handwerkliche Mitarbeit den höchsten örtlich zulässigen Gesellenlohn in Anrechnung bringen. Als Mitarbeit in diesem Sinne gelten nicht die allgemeine Leitung und Überwachung der Arbeit. Diese Arbeiten werden durch den Fertigungsgemeinkostenzuschlag zu Buchst. A Ziffer 2 abgegolten.

4. Als effektiver Lohn bei Lehrlingsarbeit gelten für die produktiven Lehrlingsstunden
im 1. Lehrjahr .. 50% $\frac{1}{2}$ des jeweils tariflich
im 2. Lehrjahr .. 66% $\frac{2}{3}$ zulässigen Gesellen-
im 3. Lehrjahr .. 75% $\frac{3}{4}$ Lohnes.

Zu Buchst. A Ziffer 2:

Fertigungsgemeinkostenzuschlag

1. Als Gemeinkostenzuschlag wird festgesetzt:
100%.

In dem vorstehenden Zuschlagsatz darf für Gewinn und Wagnis ein Höchstsatz von 10% enthalten sein. Der genannte Gemeinkostenzuschlag kann ohne besonderen Nachweis von allen Betrieben angewendet werden.

2. Betriebe, die infolge ihrer Eigenart auch bei sparsamster Wirtschaftsführung mit dem vorstehenden Gemeinkostenatz nicht auskommen und einen höheren Zuschlagsatz beanspruchen.